

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Dassow	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0723/2019 - Fachbereich IV</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>S.Stange</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>28.01.2019</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/3301413</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>s.stange@schoenberger-land.de</b>						
<b>Kooperationsvereinbarung Grünschnitt und Gartenabfälle</b>								
<b>Beratungsfolge</b> 29.01.2019      Hauptausschuss Dassow		<b>Abstimmung:</b>						
		<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## Sachverhalt:

### **Bioabfallentsorgung im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in seiner Sitzung vom 05.11.2015 das Abfallwirtschaftskonzept (Teilbereich ohne Hansestadt Wismar) und die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) sowie die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen. Ein Kernpunkt dieser Beschlüsse ist die Gestaltung der Bioabfallerfassung im Landkreis. Seit dem 01.01.2015 sind Bioabfälle getrennt zu erfassen. (§11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)) Zur Umsetzung dieser Forderung gibt es im Landkreis unter anderem folgende Maßnahme:

**- Förderung der in Gemeinden/ Ämtern bereits vorhandenen oder geplanten Annahmestellen für Grüngut. Diese Annahmestellen werden mit bis zu 50% der entstehenden Kosten (abzüglich möglicher Erlöse/ eingenommener Entgelte) gefördert, wobei die Förderung auf max. 1,00 €/ Einwohner beschränkt ist. Sollte die Stadt Dassow sich entscheiden, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen, erhöht sich die Förderung auf max. 2,00 € pro Einwohner und Jahr.**

### **Informationen zur Grünschnittentsorgung**

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Stadt Dassow, was sie annimmt. Da die Verwertung ausgeschrieben werden muss, empfiehlt sich eine vorherige Klärung. Üblicherweise sind Gartenabfälle alles das, was in gewöhnlichen Kleingärten anfällt. Dazu gehört nur kompostierfähiges Material wie Rasenschnitt, Pflanzenreste, Laub, Strauchwerk sowie Astschnitt bis zu einem Durchmesser von 10 bis 12 cm. Es dürfen keine Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Haus-, Sperr-, Gewerbe- oder Sondermüll, wie z.B. Wurzelstöcke u. ä. zuzuordnen sind. Verpackungsmaterial wie Tüten, Kartons, Schnürband u. ä. was der Anlieferung von Grünschnitt/ Gartenabfällen dient, ist wieder mitzunehmen.

Der Ausschuss für Bau, Ordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 über eine zukünftige Annahme und Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfällen durch private Grundstückseigentümer des Stadtbereiches Dassow sowie außerhalb des Gebietes beraten und empfiehlt eine Kooperationsvereinbarung und Änderungsvereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg zu schließen.

## Beschlussvorschläge:

Variante 1: Der Hauptausschuss Dassow beschließt, eine Kooperationsvereinbarung für Gartenabfälle mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Stadtbereich Dassow rückwirkend zum 01.01.2018 zu schließen. Ebenfalls beschließt der Hauptausschuss Dassow die Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle für eine Grünschnittannahme außerhalb des Stadtgebietes Dassow rückwirkend zum 01.01.2019. Die Annahme erfolgt unter Beaufsichtigung mit Containerstellung in den Monaten April bis November an jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in der Bahnhofstraße in Dassow (ehem. Schwimmbad).

Variante 2: Der Hauptausschuss Dassow beschließt, eine Kooperationsvereinbarung für Gartenabfälle mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Stadtbereich Dassow rückwirkend zum 01.01.2018 zu schließen. Ebenfalls beschließt der Hauptausschuss Dassow die Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle für eine Grünschnittannahme außerhalb des Stadtgebietes Dassow rückwirkend zum 01.01.2019. Die Grünschnitte und Gartenabfälle können jederzeit ohne Beaufsichtigung auf den Sammelplatz in der Bahnhofstraße in Dassow (ehem. Schwimmbad) gebracht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Aufstellung der Entsorgungskosten sowie des Erstattungsbetrages für das Jahr 2018 ist der Beschlussvorlage beigelegt.

**Anlage:**

- Aufstellung Entsorgungskosten und Erstattung Grünschnittannahme
- Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle
- Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

**Abrechnung Grünschnittsammlung****Stadt Dassow 2018****Grundlage:** Kooperationsvereinbarung 01.01.2018 bis 31.12.2021 Euro**Erstattung:** §3**Einwohner** 4082

<b>Kosten</b>	Verwertung	9.809,17 €
	Personal	- €
	Bewirtschaftung	- €
	Kosten ges.	9.809,17 €

<b>Einnahmen</b>	Nutzerentgeld	- €
	Einnahmen ges.	- €

**Erstattung** nach §3 Abs.1

	Unterdeckung	9.809,17 €
	davon 50 %	4.904,59 €

	nach §3 Abs.2.	
	Erstattung nach Einwohner	4.082,00 €
	(max. 1,- € je Einwohner	

<b><u>zu erstattender Betrag:</u></b>	<b><u>4.082,00 €</u></b>
---------------------------------------	--------------------------



Abfallwirtschaftsbetrieb · Industriestraße 5 · 19205 Gadebusch

Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Frenz  
Zimmer 03 Industriestraße 5 19205 Gadebusch  
Telefon 03886 211 33 62 Fax 03886 211 33 45  
E-Mail n.frenz@awb-nwm.de

**Unsere Sprechzeiten**

Mo, Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr  
Fr 09:00 - 12:00 Uhr

**Unser Zeichen**

Gadebusch, 16.01.2019

**Kooperationsvereinbarung**

Sehr geehrte Frau Stange,

anbei erhalten Sie – wie angekündigt – die beiden Vereinbarungen für Dassow mit der Bitte, jeweils ein unterzeichnetes Exemplar zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Frenz  
Betriebsleiter

Amt Schönberger Land				
18. Jan. 2019				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

# Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

## Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten  
durch den Betriebsleiter,  
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Dassow  
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

## **§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes**

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Dassow, Bahnhofstraße (ehem. Schwimmbad)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: April bis November jeden 2. Mittwoch im Monat

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

## **§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle**

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

### **§ 3 Kostenerstattung**

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

### **§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt**

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.



## **Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle**

### Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten  
durch den Betriebsleiter,  
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Dassow  
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

## **§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes**

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Dassow, Bahnhofstraße (ehem. Schwimmbad)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: April bis November jeden 2. Mittwoch im Monat

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

## **§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle**

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

### **§ 3 Kostenerstattung**

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

### **§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt**

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

**§ 5  
Laufzeit**

(1)

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2018 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von vier Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ *Fent*

\_\_\_\_\_

Abfallwirtschaftsbetrieb des

Stadt Dassow

Landkreises Nordwestmecklenburg

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_



Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Dassow

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Abfallwirtschaftsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Stadt Dassow

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_



Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Dassow

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_



Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Dassow